

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN



BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“ STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN STADTTEIL LAUDA

**FASSUNG VOM 21.09.2020
25.05.2020**

**AUFTRAGGEBER:
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN**

ERSTELLT DURCH:

ibs

ingenieur-büro
sack & partner



Adelsheim - Tauberbischofsheim



**BEBAUUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
STADTTEIL LAUDA**

INHALTSVERZEICHNIS

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Bebauungsplan, M 1:500

Anlage 3: Schriftliche Festsetzungen

Anlage 4: Örtliche Bauvorschriften

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN



TEIL A

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“ DER STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN, STADTTEIL LAUDA

TEIL B

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG VON TAUBERZOO, BÜRO FÜR FAUNISTIK

FASSUNG VOM *21.09.2020*
 25.05.2020

Ausgefertigt:
Lauda-Königshofen, den

Planverfasser
Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....
Bürgermeister

.....
Dienstsiegel

.....
Planverfasser

BEGRÜNDUNG

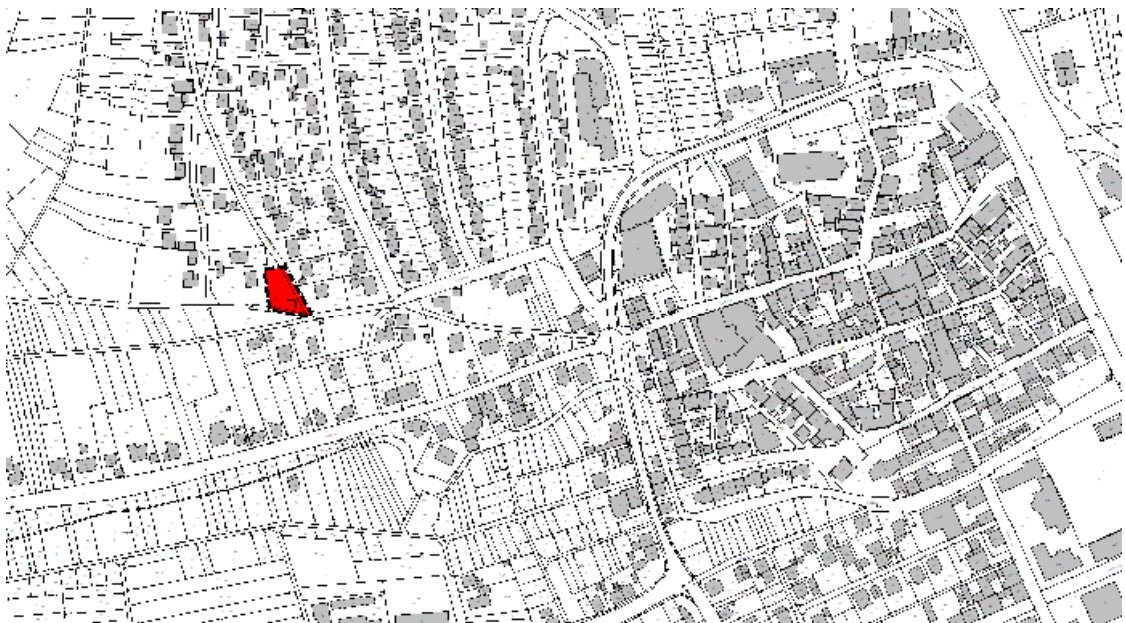
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frankenweg“ Stadt Lauda-Königshofen, Stadtteil Lauda

1. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lauda. Es umfasst einen Teil des rechtskräftigen Teilbebauungsplanes „Frankenweg“. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist in diesem Bereich keine Bebauung aus.

Die jetzige Planung sieht vor, die Bauvorschriften dem heutigen Stand anzupassen und die Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, um die vorhandene Baulücke zu schließen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Frankenweg 1. Änderung wird, durch die Ausweisung einer innerstädtischen Prachfläche zur Wohnbebauung die städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet abgeschlossen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Frankenweg und die Schaffung der Rechtsgrundlagen durch die Stadt Lauda-Königshofen zur Bebauung des Grundstückes Nr. 5683 wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung geschaffen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich

2. Die Aufhebung der Festsetzungen und Bauvorschriften ist über dem Weg der Befreiung nicht möglich, sondern Bedarf einer Änderung des Bebauungsplanes.

Da diese Änderung nicht die Grundzüge der Gesamtplanung berührt und der Schaffung von Wohnraum dient, kann sie im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

3. Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf das Grundstück Flst.-Nr. 5683 auf Gemarkung Lauda und umfasst eine Fläche von 587 m².

4. Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung „Frankenweg“ sind die Überarbeitung und Neuaufstellung der schriftlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie des Lageplanes mit den zeichnerischen Festsetzungen im oben genannten Geltungsbereich.

Die bisherigen Festsetzungen und Vorschriften des Teilbebauungsplanes „Frankenweg“ verlieren im oben genannten Plangebiet ihre Gültigkeit.

Es wird ein Vollgeschoss zugelassen. Durch die Festsetzung der Grundflächen- (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe sowie eines Vollgeschosses ergibt sich eine Begrenzung der Gebäudehöhe.

Die Baugrenzen werden für das maßgebende Grundstück neu und mit einem allseitigem Grenzabstand von 2,50 m festgesetzt. Die Baugrenzen verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen.

Auf die Festsetzung der Firstrichtung wurde verzichtet, um bei der Gestaltung der Dachflächen dem Grundstückseigentümer einen Freiraum zu lassen.

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO müssen zu jeder Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück angelegt werden.

Dies ist aufgrund der Gegebenheiten erforderlich.

Die Erschließungsstraße ist mit einer Nettobreite von ca. 5,00 m hergestellt. Durch die im Straßenraum parkenden Fahrzeuge wird die Übersichtlichkeit so reduziert, dass die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer insbesondere der Kinder nicht gewährleistet ist. Zudem muss durch das geringe Angebot des ÖPNV im ländlichen Raum davon ausgegangen werden, dass die meisten Haushalte mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sind.

Garagen können innerhalb des Baufensters und im Bereich der Umgrenzung von Flächen für Garagen erstellt werden.

5. Da sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frankenweg“ nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt und der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Planung zu äußern, wird gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1

BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird gem. § 4 a Abs. 2 BauGB die Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB zur Verfahrensbeschleunigung mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das städtebauliche Konzept des Teilbepbauungsplanes „Frankenweg“ wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Änderung der schriftlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und die Anpassung des Baufensters tangieren keine öffentlichen Belange. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Es wurde jedoch im Zuge der Maßnahme eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG mit Bericht über die Auswirkungen der geplanten Maßnahme durchgeführt und als Teil B der Begründung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frankenweg“ beigefügt.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu untersuchen:

1. Alle europäischen Vogelbrutarten
2. Alle Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang IV. Unter Punkt 2 kommen hier hauptsächlich Zauneidechsen in Frage.

Nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände:

1. Tötungsverbot, 2. Störungsverbot und 3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Hierzu sind gegebenenfalls vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) durchzuführen. Sind für die Durchführung eines Projektes die vom Gesetzgeber durchaus vorgesehenen Ausnahmen von den Verbotstatbeständen unvermeidbar, muss durch FCS-Maßnahmen (favourable conversation status) wenigstens der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen gewahrt werden.

Bei den Begehungen wurden überwiegend Vogelarten angetroffen, die nicht auf der roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs aufgeführt sind. Für die nachgewiesenen Vogelarten gibt es in der Umgebung Ausweichraum für neue Niststandorte. Zauneidechsen wurden bei den Begehungen keine gesehen.

Durch die Neuschaffung von Gärten und das Abräumen des starken Efeubewuchses entstehen neue Lebensräume für die vorgefundenen Vogelarten und durch Blocksteinsetzungen entstehen neue Strukturen für Reptilien.

7. Kosten

Da das Gebiet vollständig erschlossen ist, entstehen der Stadt Lauda-Königshofen durch die Realisierung der Planung keine Kosten.

**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“
DER STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN,
STADTTEIL LAUDA
TEIL B
SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
VON TAUBERZOO, BÜRO FÜR FAUNISTIK
PRÜFUNG GEMÄSS §§ 44 UND 45 BNATSCHG**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 u. 45 BNatSchG für einen
Bebauungsplan an der Alten Miltenberger Steige in Lauda-Königshofen**

Abgabetermin: 29.04.2020

Bearbeiter: Dipl.Biol.Volkhard Bauer



Auftraggeber

Herr Sergej Stabel
Goethestraße 20b
97922 Lauda-Königshofen

Auftragnehmer

Tauber zoo
Büro für Faunistik
Lange Steig 13
97941 Tauberbischofsheim

Impfingen, den 29.04.2020

V. Bauer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Untersuchungsraum	2
3. Datenerhebung	3
4. Wirkungen des Vorhabens	3
5. Bestand und Betroffenheit der nachgewiesenen Tierarten	4
5.1. Bestand europäische Vogelarten	4
5.2. Bestand Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
6. Maßnahmen zur Vermeidung u. Erhaltung der ökologischen Funktion CEF	7
Literaturverzeichnis	7

1. Einleitung

Ein kleines Wiesengrundstück (s.Abb. Deckblatt) an der Alten Miltenberger Steige soll für die Bebauung freigegeben werden.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu untersuchen, 1. alle Europäischen Brutvogelarten 2. alle Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang IV. Unter Punkt 2 kommen hier hptsl. Zauneidechsen in Frage.

Nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen daß die Verbotstatbestände: 1. Tötungsverbot, 2. Störungsverbot u. 3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten vermieden werden. Hierzu sind gegebenen Falls vorgezogene CEF-Maßnahmen (**continuous ecological function**) durchzuführen. Sind für die Durchführung eines Projekts die vom Gesetzgeber durchaus vorgesehenen Ausnahmen von den Verbotstatbeständen unvermeidbar muß durch FCS-Maßnahmen (**favourable conservation status**) wenigstens der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen gewahrt werden.

2. Untersuchungsraum

Es handelt sich um ein kleines von Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) dominiertes Wiesengrundstück (1, s.Abb.Deckblatt) mit einigen kleinen Apfelbäumchen (2).

Abb1 der Untersuchungsraum (rot) u. Habitatelemente (Ziffern)



Am südlichen Rand stehen neben weiteren Laubbäumen einige hohe Fichten welche stark mit Efeu überwuchert sind (s.Abb2). Das ist auch in der gesamten Peripherie des Grundstücks der Fall, besonders auf der ca. 3m hohen Böschung zur Miltenberger Straße hin (s.Abb3).

Abb 2 von Efeu überwucherte Fichte



Abb3 von Efeu überwucherte Böschung



In der Südostecke zur Altenberger Straße hin steht eine Garage (4, s.Abb.4)

Abb4 Das Dach der Garage



3. Datenerhebung

Am 12.04.2020 von 16:00-18:00 Uhr und am 29.04. von 10:00-12:00 Uhr wurde das UG begangen (Witterung s. Tabelle Vögel) u. die Vögel nach der Methode der Revierkartierung erfasst (Südbeck et al. 2004). Die Termine wurden so gelegt daß gleichzeitig günstige Bedingungen für die Erfassung von Zauneidechsen vorlagen. Die Apfelbäumchen wurden zusätzlich auf Höhlen kontrolliert. Die Tracks der zurück gelegten Wegstrecken wurden mit der Android-App "Locus Map Pro" aufgezeichnet.

4. Wirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Tierarten

baubedingte Wirkfaktoren			
Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Tiergruppen	Situation vor Ort
Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen, Arbeitsstreifen, Baustraßen etc	Individuenverluste, (temporärer) Verlust von Habitaten	alle Arten	keine Lagerflächen etc. außerhalb des Planbereichs
vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmisionen) sowie visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren auch im Umfeld des Planungsgebietes	alle Arten	Gewöhnung der betroffenen Arten an Maschinenlärm
anlagebedingte Wirkfaktoren			
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	dauerhafter Verlust/Entwertung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten	alle Arten	Gärten schaffen neuen Lebensraum für Vogelarten, Blocksteinsetzungen schaffen Strukturen für Reptilien

Kulissenwirkung durch Bauwerke/ Gehölze	"Meideverhalten" bei Offenlandvögeln (v.a. Feldlerche)	Vögel	keine betroffenen Arten in der Nachbarschaft
Kleinklimatische Veränderungen	Beschattung von Sonnplätzen	Reptilien	Blocksteinsetzungen schaffen Sonnenplätze für Reptilien
Barrierewirkungen/ Zerschneidung	dauerhafte Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren	alle Arten	Keine Wanderkorridore erkennbar
betriebsbedingte Wirkfaktoren			
akustische/visuelle Reize durch Fahrzeuge und Personen bzw. durch Beleuchtungseinrichtung weitere Verlagerung der Störungszone (Fußgänger, Hunde) in das Umland	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren im Umfeld des Planungsgebietes	alle Arten	
Erhöhung des Kfz-Verkehrs	Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen	Reptilien	

5. Bestand und Betroffenheit der nachgewiesenen Tierarten

5.1. Bestand Europäische Vogelarten

Insgesamt konnten 6 Vogelarten nachgewiesen werden (s.Abb5). Die ermittelten Mittelpunkte der "Papierreviere" (Südbeck et al. 2004) lagen jedoch nur bei 5 Arten im Bereich des Grundstücks, allesamt bei den Fichten (3) am südlichen Rand: Amsel, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Girlitz und Grünfink. Bei einem Kohlmeisenpaar hingegen lag der ermittelte Reviermittelpunkt knapp außerhalb des Grundstücks (s.Abb 5). Wo die Bruthöhlen tatsächlich liegen konnte nicht beobachtet werden. In den Apfelbäumchen befinden sich jedenfalls keine Höhlen. In den stark mit Efeu überwucherten Bäumen in der Peripherie wären Höhlen nicht erkennbar gewesen. (s.Abb 2).

Keine der Arten ist auf der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs gelistet.

Als Nahrungsgäste besuchten Türkentauben das Grundstück.

Abb 5 Vogelreviermittelpunkte (rot)



<p>5.1.1. Grundinformation über die betroffenen Vogelarten (Hölzinger et al. 1997, Glutz von Blotzheim et al. 1980)</p>
<p>Amsel Die Amsel gehört zu unseren häufigen Vogelarten. Ursprünglich ein Waldvogel brütet sie heute auch im Siedlungsbereich u. Offenland. Das Nest steht normalerweise niedrig in Gehölz. Sie ist Standvogel.</p>
<p>Kohlmeise Die Kohlmeise ist nach Amsel und Buchfink die dritthäufigste deutsche Brutvogelart. Ursprünglich ein Waldvogel brütet sie heute auch im Siedlungsbereich u. Offenland. Sie ist Höhlenbrüter u. Standvogel.</p>
<p>Blaumeise Die Blaumeise ist nicht ganz so häufig wie die Kohlmeise und aktuell betroffen von einer bakteriellen Infektionskrankheit. Ursprünglich ein Waldvogel brütet sie heute auch im Siedlungsbereich u. Offenland. Sie ist Höhlenbrüter u. Standvogel.</p>
<p>Mönchsgrasmücke Die Mönchsgrasmücke ist auf dem besten Wege die Rangliste der Brutvogelarten anzuführen. Ursprünglich ein Waldvogel bewohnt sie heute das gesamte Offenland und den gesamten Siedlungsbereich sobald nur irgendeine Art von Gehölz zur Verfügung steht. Sie ist Freibrüter und Zugvogel mit früher Rückkehr schon Anfang April.</p>
<p>Grünfink Ursprünglich Nadelwaldbewohner ist der Grünfink heute weitgehend Kutturfolger und fehlt in keiner Siedlung. Er ist Freibrüter und Standvogel.</p>
<p>Girlitz Ursprünglich Nadelwaldbewohner ist der Girlitz heute weitgehend Kutturfolger und fehlt in kaum einer Siedlung. Typischerweise ruft er von Hausdächern Er ist Freibrüter und Standvogel.</p>

5.1.2. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Eine Schädigung oder Tötung von Individuen ist bei allen Arten auf Grund ihres Flugvermögens nur bei Jungvögeln im Nest zu erwarten. Bei einer Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutzeit (01.03.-01.10.) gilt: <i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
5.1.3. Prognose und Bewertung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Alle betroffenen Arten bauen sich alljährlich ein neues Nest. Bei einer Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutzeit (01.03.-01.10.) gilt: <i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
5.1.4. Prognose und Bewertung der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Alle betroffenen Arten sind an menschliche Aktivitäten einschließlich erheblichen Maschineneinsatzes gewöhnt. <i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
5.1.5. Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Die lokale Population von weit verbreiteten Arten ist nicht abgrenzbar u. kann nur pragmatisch, etwa nach geographischen oder politischen Grenzen, definiert werden (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/6229.html). Das Ministerium für Ländlichen Raum Baden Württemberg empfiehlt zur Eingrenzung der lokalen Population die geographischen Region 4. Ordnung heranzuziehen. Dieser Empfehlung wird hier gefolgt, die Region ist das "Tauberland", also praktisch der gesamte Main-Tauber-Kreis mit Ausnahme einiger zum Bauland gehöriger Teile im Westen.	
Amstel	nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW - RLD -
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort ist vorhanden u. der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (A) → <i>Verschlechterung des Erhaltungszustands:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Blaumeise	nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW - RLD -
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort vorhanden u. Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (A) → <i>Verschlechterung des Erhaltungszustands:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Kohlmeise	nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW - RLD -
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort vorhanden u. Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (A) → <i>Verschlechterung des Erhaltungszustands:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Mönchsgrasmücke	nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW - RLD -
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort vorhanden u. Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (A)	

→ Verschlechterung des Erhaltungszustands: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Girlitz nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW - RLD -
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort vorhanden u. Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (A)
→ Verschlechterung des Erhaltungszustands: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Grünfink nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW 1 RLD 2
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort vorhanden u. Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (A)
→ Verschlechterung des Erhaltungszustands: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

5.2. Bestand Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Die starke Überwucherung mit Efeu und die Dominanz der Herbstzeitlose auf der Grünfläche machen das Gebiet für Zauneidechsen unattraktiv.

6. Maßnahmen zur Vermeidung u. Erhaltung der ökologischen Funktion CEF
6.1. Vögel
6.1.1. Höhlenbrüter
6.1.2. Vermeidungsmaßnahmen Sollten nicht erkannte Bruthöhlen in den mit Efeu überwucherten Bäumen der Bebauung zum Opfer fallen könnte der Verlust durch das Anbringen von 2-3 Meisenkästen ausgeglichen werden.

Literaturverzeichnis

Hölzinger, J., U. Mahler (2001): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 2.3 Nicht-Singvögel 3, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hölzinger, J., U. Mahler (1999): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 3.1 Singvögel 1, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hölzinger, J., U. Mahler (1997): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 3.2 Singvögel 2, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands**, Radolfzell

Glutz von Blotzheim, U.M. & H.G. Bauer (1980-1991): **Handbuch der Vögel Mitteleuropas**, 1-12, Aula-Verlag, Wiesbaden

Laufer, H. (1999): **Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.** Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

Laufer, Fritz, Sowig (2007:)**Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.** Ulmer Verlag, Stuttgart

Bißdorf, E. u. A. Oppelt (2014), **Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen,** Naturschutz und Landschaftspflege Baden Württemberg, Band 77

Seidt M., S. Geißler-Strobel, M. Kramer, R. Kratzer, F. Straub & N. Anthes (2017) **Bestandsentwicklung und Grundlagen für den Schutz des Rebhuhns Perdix perdix im Landkreis Tübingen** Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 33: 3–12

Anhang I

Tabelle:		1. Systematische Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Festgestellte Arten nach Terminen		
Vogelart	Deutscher Name	Besondere Schutzwürdigkeit										Status im Untersuchungsgebiet					Gesamt-Ausgangshilfsbedingungen		
		Artstatus DOK	Rote Liste SWLW				Europäische Vogelschutzrichtlinie	Birdlife of Europe Conservation concern	Besondere geschützt	Überg geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	
			Kategorie	Trend	Häufigkeit	NatL						A	B	C	Brutstätte	Überflug			
Amstel	A	↑	sh	-	-	-	X	-	☐										
Blaumehse	Bm	↑	sh	-	-	-	X	-	☐				X				X		
Gelbz	Gz	↔	sh	-	-	-	X	-	☐	X									
Grünfl	Gf	=	sh	-	-	-	X	-	☐				X				X		
Kohlsch	K	=	sh	-	-	-	X	-	☐				X				X		
Morchelgammock	Mg	↑	sh	-	-	-	X	-	☐				X				X		
Türkentaube	Tt	↔	sh	-	-	-	X	-	☐				X						



**RECHTSGRUNDLAGEN DER FESTSETZUNGEN
DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:**

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I.S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1509)

**RECHTSGRUNDLAGE DER ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFTEN SIND:**

Die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAULICHE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
- GFZ** Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)

BAUWEISE; BAUGRENZEN

- O** offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)
Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- E** Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

**NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)**

- Umgebung von Flächen für Garagen
- Ga** Zweckbestimmung: Garage

VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

- Geltungsbereichsgrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

- bestehende Grenze
- 5683 Flurstücknummer
- EFH Erdgeschossfußbodenhöhe in m ü. NN

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

Anlage: 2

**Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften
1. Änderung "Frankenweg"
Stadt Lauda-Königshofen
Stadtteil Lauda**

zeichnerische Festsetzungen
M. 1:500

Lauda-Königshofen,

Fassung vom: 21.09.2020
25.05.2020

Bürgermeister

Dienstsiegel

Ausgefertigt
Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem
Satzungsbeschluss des Gemeinderates
vom überein.
Lauda-Königshofen,



97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341/92300
E-mail: infotbb@sackupartner.de

Bürgermeister

Dienstsiegel

Planverfasser

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“

DER STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN STADTTEIL LAUDA

FASSUNG VOM *21.09.2020*
 25.05.2020

Ausgefertigt:
Lauda-Königshofen, den

Planverfasser
Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....
Bürgermeister

.....
Dienstsiegel

.....
Planverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGEN SEITE 2

1.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	Seite 3
1.1.	Art der baulichen Nutzung	Seite 3
1.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	Seite 3
1.3.	Bauweise	Seite 3
1.4.	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	Seite 4
1.5.	Verkehrsflächen.....	Seite 4
1.6.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	Seite 4 - 5
1.7.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.....	Seite 5
1.8.	Nachrichtlicher Hinweis ohne Festsetzungscharakter	Seite 5 - 7

**SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
DES BEBAUUNGSPLANES
1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“
DER STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
STADTTEIL LAUDA**

**RECHTSGRUNDLAGEN DER FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES
SIND:**

- o Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634)
- o Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)
- o Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1509)
- o Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Ergänzung der Planzeichen folgendes festgesetzt:

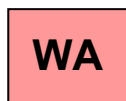
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB u. BauNVO)

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

1.1.1



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1– 5 BauNVO sind nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 – 21 BauNVO)

1.2.1 0,4

Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

1.2.2 0,4

Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)

1.2.3 I

Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO und § 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO)

1.2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.4.1 EFH

Die im Planteil ausgewiesene Erdgeschossfußbodenhöhe (in Meter über Normalnull) ist die Vorgabe für die fertige Ausbauhöhe. Abweichungen um $\pm 0,30$ m sind zulässig.

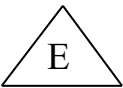

1.3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 Abs. 1 - 2 BauNVO)

1.3.1




Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

- 1.3.2  Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 Bau NVO)
- 1.3.3  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- 1.3.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 BauNVO).



1.4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

- 1.4.1  Umgrenzung von Flächen für Garagen
- 1.4.1.1 Zweckbestimmung
- 1.4.1.1.2 Ga Garagen
- 1.4.2 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
- 1.4.2.1 Garagen sind nur auf den ausgewiesenen Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.4.2.2 Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.5. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.5.1  Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.5.2  Straßenbegrenzungslinie

1.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Ein Bodenabtrag durch Rutschungen und Erosionen ist durch geeignete Maßnahme zu verhindern.



Bei Baumaßnahmen ist Mutterboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Als Lager sind Mieten vorgesehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.

Wenn bei Baumaßnahmen unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, ist dies entsprechend §49 (2) WHG unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltschutzamt) anzuzeigen.

1.7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.7.1   Geltungsbereichsgrenze

1.8. Nachrichtlicher Hinweis ohne Festsetzungscharakter

1.8.1 Bei dem Vollzug der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Bußgeldbestimmungen in § 27 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

1.8.2 Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieses Material getrennt zu halten und nach den Vorschriften des Abfallrechts geordnet zu entsorgen.

Das Bürgermeisteramt und das Landratsamt, Fachbereich 2 Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung bzw. Funde zu informieren (§ 3 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchAG)). Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt und dem Landratsamt abzustimmen.

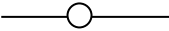
- 1.8.3 Grundsätze und Hinweise zum Bodenschutzgesetz sind bei den Erschließungsarbeiten und Einzelbauvorhaben gemäß Bundesbodenschutzgesetz zu berücksichtigen. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).
Es wird darauf hingewiesen, dass der Massenausgleich des Bodenaushubes auf dem Grundstück erfolgen sollte.
Der Oberboden ist vor Baubeginn in einer Stärke von mind. 30 cm abzuschleppen, ordnungsgemäß auf Mieten nicht höher als 2,50 m zu lagern und möglichst wieder einzubauen bzw. der Wiederverwendung zu zuführen.
- 1.8.4 Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Räumung des Baufeldes nur außerhalb der Vogelbrutzeit (März-Juli) zulässig. Die zu rodenden Bäume sind im Zeitraum vom 01. Oktober - 28. Februar zu entfernen. Um Bruten von Bodenbrütern zu verhindern, sind die Baufeldflächen bis zur Bebauung regelmäßig zu mähen. Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
- 1.8.5 Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig. Die Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden und Grundwasserkollektoren sind nicht zulässig, die Nutzung von Erdwärmekollektoren/-körben ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Zulässigkeit Bedarf einer Prüfung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis –Umweltschutzamt.
- 1.8.6 Brauchwasseranlagen mit Regenwassernutzung, die im Plangebiet errichtet werden, sind vor Inbetriebnahme bei der Stadt Lauda-Königshofen anzuzeigen.
Es ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regen- bzw. Brauchwasser in das

öffentliche Wasserleitungsnetz gelangt. Die Installation der Regenwassernutzungsanlage ist nach § 17 (2) TrinkwV 2001 den Bestimmungen der DIN 1988 und 1989-1 auszuführen. Die Brauchwasserleitung und Entnahmestellen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf mit Anschluss an die Kanalisation verfügen.

Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage zur Nutzung von Brauchwasser im Haushalt nach § 13(3) ist nach § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Für die Prüfung und Abrechnung der Regenwasser- und Abwassermenge ist eine Zähleranlage einzubauen.

1.8.7 **5683** Flurstücknummer

1.8.8  bestehende Grenzen

1.8.9 Wasserschutzgebiet:
Das Plangebiet befindet sich in Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets (WSG) Tauberaue, Rechtsverordnung (RVO) vom 24.05.1994 (128-215). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im Plangebiet als „gering“ eingestuft.
Die Bestimmungen der RVO vom 24.05.1994 sind zu beachten.
Auf Grund der Lage im WSG, Schutzzone III A, ist besonders darauf zu achten, dass bei Einschnitten in das Gelände die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in Ihrer Funktion erhalten bleibt. Ist ein erheblicher Eingriff innerhalb dieser Überdeckung geplant und eine Verringerung der Schutzwirkung dadurch zu besorgen, ist ein Baugrundgutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung durchzuführen. Es dürfen durch Bauarbeiten keine wassergefährdende Stoffe in das Erdreich und den Untergrund gelangen. Die Verwendung wassergefährdender, auswaschbarer und auslaugbarer Materialien ist verboten

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ÄNDERUNG „FRANKENWEG“

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

STADTTEIL LAUDA

FASSUNG VOM *21.09.2020*
 25.05.2020

Ausgefertigt:
Lauda-Königshofen, den

Planverfasser
Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....
Bürgermeister

.....
Dienstsiegel

.....
Planverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGE	Seite 2
1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	Seite 2
1.1. Dächer	Seite 2
1.2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	Seite 2
1.3. Antennen	Seite 2
1.4. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grund- stücke	Seite 3
1.5. Einfriedigungen	Seite 3
1.6. Stellplatzverpflichtung	Seite 3
1.7. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	Seite 3
1.8. Drainagen	Seite 4
1.9. Ordnungswidrigkeiten	Seite 4

1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlage dafür ist die Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBL. S. 358), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313).

- | | | |
|-------|---|--|
| 1.1. | Dächer
(§74 Abs. 1 LBO) | |
| 1.1.1 | Dachform und Dachneigung
der Hauptgebäude | Zulässig sind Satteldächer (SD), versetzte Satteldächer (vSD), Pultdächer (PD). und versetzte Pultdächer (vPD).
Dachneigung 15 – 30 Grad. |
| 1.1.2 | Dachdeckung | Als Dachdeckung ist nur blendfreies Material in gedecktem Farbton zulässig.
Begrünte Dächer sind zulässig und im Sinne der Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse erwünscht.
Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung sind erwünscht.
Unbeschichtete Metallabdeckungen (Zink, Blei, Kuper) sind im Hinblick auf den Gewässerschutz nicht zulässig. |
| 1.2. | Äußere Gestaltung der
baulichen Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) | Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben sowie Verkleidungen aus Kunststoff, Blech oder Fliesen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. |
| 1.3. | Antennen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO) | Die Errichtung von mehr als einer Außenantenne (Terrestrische und Satellitenantennen) pro Gebäude ist unzulässig. Bei mehreren |

Teilnehmern ist eine Gemeinschaftsantenne zu erstellen.

- 1.4. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind soweit zu reduzieren, dass eine gesicherte Grundstückserschließung noch gewährleistet ist. Pro 500 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
- 1.5. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
- Einfriedigungen zu Straßengrenzen sind nur in offener Form (Hecken, Sträucher, eingewachsener Maschendraht, Holzlattenzaun) bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Geschlossene Einfriedigungen (Mauersockel) sind nur im Bereich von Straßen- bzw. Gehweganschlüssen zulässig und dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen.
- 1.6. Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
- Die Stellplatzverpflichtung wird pro Wohnung auf 2,0 Stellplätze festgesetzt.
- 1.7. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)
- Aufschüttungen oder Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes sind nur bis 1,00 m Höhe zugelassen. Erforderliche Stützmauern sind nur bis 1,20 m Höhe zulässig.

- 1.8. Drainagen
(§74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
- Zum Schutz des Wasserhaushaltes dürfen grundsätzlich Drainagen, auch solche, die zur Erstellung von Baukörpern evtl. erforderlich sind, nicht an die Haus- bzw. öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Drainagen sind als Ringdrainagen auszubilden. Wasser aus den Drainagen dürfen nicht über einen Sickerschacht abgeleitet werden.
- 1.9. Ordnungswidrigkeiten
(§ 75 LBO)
- Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden auf Grund § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.